



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-20038

09.10.2020

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Im schriftlichen Verfahren getroffene Beschlüsse des Fachausschusses für technische Fragen

- Änderung der ETV Lärm
- Änderung der ETV Güterwagen
- Änderung der ETV Kennzeichnung
- Vollständige Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften)
- Vollständige Überarbeitung der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Gemäß dem Rundschreiben [TECH-20025](#) vom 26. Mai 2020 konnte der Fachausschuss für technische Fragen nicht wie ursprünglich geplant zusammentreten und Beschlüsse fassen. Stattdessen wurde eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß Rundschreiben [TECH-20026](#) vom 23. Juli 2020 durchgeführt. Die Abstimmung betraf die:

- Änderung der ETV Lärm;
- Änderung der ETV Güterwagen;
- Änderung der ETV Kennzeichnung;
- vollständige Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften);
- vollständige Überarbeitung der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern.

Bis zum Ablauf der Frist am 30. September 2020 hat der Generalsekretär 32 gültige Stimmen erhalten, alle für die vorgeschlagenen Änderungen. Infolgedessen sind die Vorschläge vom Fachausschuss für technische Fragen angenommen.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. April 2021, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 9. Februar 2021. Nach Ablauf der Frist, werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Die angenommenen Texte sind auf der Website der OTIF unter „Tätigkeiten > Technische Interoperabilität > [Notifizierungstexte](#)“ öffentlich verfügbar.



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden